

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Rotenburg a./F.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel für den Bereich der Gemarkung Rotenburg a./F. folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg a./F. mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Rotenburg a./F. werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen mit L. B. 1 gekennzeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung mit L. T. 1 gekennzeichneten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Amtsblatt der Regierung in Kassel“ in Kraft.
(L. 24—10 a.)

Rotenburg a./F. am 30. 12. 1937.

Der Landrat.